

# Beschwerden-/Rekurseverfahren

## Merkblatt für Beschwerden/Rekurse

Bitte beachten: Kandidatinnen und Kandidaten, welche die VSH/VSK/SVMB-Abschlussprüfungen nicht bestehen, können gegen diesen Entscheid Beschwerde einlegen. Ziel dieses Merkblattes ist es, einen Überblick über die damit zusammenhängenden rechtlichen Probleme zu verschaffen bzw. denjenigen, die Beschwerde einreichen wollen, eine Anleitung zu geben.

### **A. Worum geht es bei der Beschwerde gegen das Nichterteilen des Diplomes oder bei Unstimmigkeiten betreffend Noten in der kaufmännischen Grundbildung?**

Vielfach werden Sinn und Zweck einer Beschwerde missverstanden.

Eine Beschwerde dient **nicht** einer nochmaligen wohlwollenden Beurteilung der Arbeit, um bei der einen oder anderen Aufgabe noch weitere Punkte zu sammeln.

Das Beschwerderecht dient der Überprüfung, ob Expertinnen oder Experten und die Prüfungsleitung im Sinne der Reglemente/Prüfungsordnungen und Weisungen der Prüfungskommission die Leistungen der Kandidatin oder Kandidaten beurteilt haben und sich nicht von sachfremden oder parteiischen Überlegungen haben leiten lassen oder ob bei der Bewertung konkrete Fehler passiert sind (z. B. falsche Addition der Punkte, Teillösungen nicht bewertet).

### **B. Welches sind die Grundlagen für die Beschwerde?**

- 1. Rekurse können sich nur gegen nicht bestandene Diplomzeugnis-, Fachausweis-, Attest- oder Leistungsausweis-Prüfungen richten.*
- 2. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe und Einsicht der Prüfungsergebnisse schriftlich, begründet und mit einem konkreten Antrag versehen an die Schulleitung zu richten.*
- 3. Diese bespricht die Beschwerde zuerst mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und leitet sie auf deren/dessen Wunsch an die schulinterne Prüfungskommission weiter.*

4. *Der Entscheid der schulinternen Prüfungskommission kann an die Rekurskommission des Verbandes Schweizerischer Handelsschulen (VSH) / des Verbandes Schweizerischer Kaderschulen (VSK) / des Schweizerischer Verbandes Medizinischer Berufsschulen (SVMB) weiter gezogen werden, welche letztinstanzlich entscheidet.*
5. *Bei Beschwerden in Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren in der kaufmännischen Grundbildung ist ausschliesslich die Rekurskommission des jeweiligen Kantons zuständig.*

### **C. Welches ist der Gegenstand der Beschwerde?**

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Prüfungsleitung, einer bestimmten Person den Diplomasweis zu verweigern.

Hinsichtlich des Prüfungserfolges ist die Beschwerde also nur möglich gegen den Entscheid der Prüfungsleitung, einer Kandidatin oder einem Kandidaten den Diplomasweis nicht auszuhändigen. Das bedeutet, dass eine Beschwerde dann nicht möglich ist, wenn der Diplomasweis ausgehändigt wird, die betroffene Person aber mit einer zu tiefen Note nicht zufrieden sind. Die Anfechtung des Diplomzeugnisses, welches zusammen mit dem Diplomasweis ausgehändigt wird, ist also nicht möglich.

### **D. Wie ist die Beschwerde zu formulieren?**

Die Beschwerde muss so gestaltet sein, dass sie einen Antrag und eine Begründung enthält.

#### **1. Der Antrag**

Weil die Beschwerde nur gegen die Nichtaushändigung des Diplomasweises möglich ist, muss der Antrag sinngemäss lauten, es sei der Entscheid der Prüfungsleitung aufzuheben und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sei der Diplomasweis auszuhändigen.

Bei Beschwerden in Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren in der kaufmännischen Grundbildung oder bei der Vergabe von ALS, PE oder üK-Noten ist ausschliesslich die Rekurskommission des jeweiligen Kantons zuständig.

## 2. Die Begründung

2.1 Bei der Begründung der Beschwerde müssen die möglichen Beschwerdegründe aufgezählt werden. Folgende Punkte können gerügt werden:

- a) Verletzung der Reglemente und Vorschriften der Prüfungskommission
- b) Unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes
- c) Unangemessenheit der Bewertung

2.2 Folgende Konsequenz dieser Aufzählung ist unbedingt zu beachten:

Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer verlangen oft, ihre Lösungen seien mit mehr als den erteilten Punkten zu bewerten. Ihr Ziel ist es, auf diese Weise bei verschiedenen Aufgaben einen oder mehrere Punkte zu sammeln, um so auf ein genügendes Ergebnis zu kommen.

- Die Prüfungs-/Rekurskommission geht aber auf solche Argumente nicht ein, weil es nicht ihre Aufgabe ist, die Aufgaben nochmals wohlwollend zu prüfen und zu bewerten. Sie prüft nur, ob die Bewertung der Lösung der Beschwerdeführerin oder Beschwerdeführers nach den gleichen Kriterien erfolgt ist wie bei den anderen Kandidatinnen und Kandidaten.
- Auch wenn eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer glaubt, sie oder er habe eine Antwort zur Hälfte gelöst und somit Anspruch auf 50 % der möglichen Punkte, wird die Prüfungs-/Rekurskommission das Argument nicht zulassen, wenn sie oder er gleich viele Punkte erhalten hat wie alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten in der gleichen Situation.
- Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass jede Fragestellung immer sowohl eine quantitative wie auch eine qualitative Komponente hat. Somit kommt es nicht nur darauf an, auf eine Frage jeweils etwas Richtiges zu antworten, sondern die Antwort muss auch in qualitativer Hinsicht (Breite und Tiefe) einer anspruchsvollen Bewertung standhalten.

2.3 In der Begründung müssen die Umstände konkret dargelegt werden, welche den Schluss zulassen, dass die Verweigerung des Diplomasweises ein Fehlentscheid sei. Die Prüfungsleitung darf die Erteilung des Diplomasweises nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen nicht erfüllt sind.

Es gelten die jeweiligen Artikel im entsprechenden Rechtserlass (Reglement, Prüfungsordnung, Wegleitung) für das Bestehen:

1. Durchschnitt aller Fachnoten
2. Anzahl ungenügender Noten bzw. allfällige Notenabweichungen

2.4 Ob die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind oder nicht, entscheidet die Prüfungsleitung im Wesentlichen aufgrund der Bewertung der Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Expertenteams in den einzelnen Fächern.

Die Begründung der Beschwerde muss nun darüber Aufschluss geben, in welchem Fach die Bewertung (und somit die Fachnote) nach Auffassung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers zu tief angesetzt sei und dass mit den Noten gemäss neuer Bewertung die Voraussetzungen für die Erteilung des Diplomas gegeben seien.

Anhand dieser Beschwerdeführung wird die Prüfungsleitung unter Beizug der Expertenteams der Prüfungskommission darlegen, weshalb die Bewertung entsprechend ausgefallen ist.

2.5 Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bedeutet dies:

Für die folgenden Fälle ist detailliert aufzulisten, in welcher Aufgabe oder Unteraufgabe eine Lösung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers unrichtig bewertet worden ist:

1. Die erzielten Bewertungspunkte der einzelnen Aufgaben sind falsch zusammengezählt worden.
2. Das Punktetotal wurde richtig ermittelt, aber mit einer zu tiefen Note gemäss Notenraster bewertet.
3. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer glaubt, die eigene Lösungen seien unvollständig oder nicht richtig korrigiert worden.

2.6 Für die Bewertung der mündlichen Prüfungen bedeutet dies:

Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer muss mindestens erklären können, warum sie oder er eine begründete Vermutung hat, dass die Bewertung in dem entsprechenden Fach zu tief sei. Sie oder er muss überzeugt davon sein, dass von den gestellten Fragen die meisten oder doch sehr viele, auch unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte, korrekt beantwortet wurden.

Nur Gefühle können dabei keine Rolle spielen. Unwesentlich sind auch vorgängige schulische Erfolge oder praktische Erfahrungen in der persönlichen Arbeitswelt. Ebenso unwesentlich ist es, wenn Expertinnen oder Experten während des Prüfungsgesprächs nette oder aufmunternde Kommentare abgeben oder beim Verabschieden der Kandidatin oder des Kandidaten freundlich und zuvorkommend sind.

### Schematische Darstellung des Beschwerdeverfahrens

